

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/-in Fachrichtung Geflügelhaltung

Auszubildende/r	Lj.	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in
	1.		
	2.		
	3.		

Der/die **Ausbildende** erstellt gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 31.05.2005 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan**. Der/die Ausbildungende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten und Kenntnisse), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan** sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z. B. Selbständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. **Die zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Tierwirt/in ist das **selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert.

Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Checkliste durch Schattierung gekennzeichnet.

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind in die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel:



Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:



(Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, wird die Vermittlung durch ein Kreuz im/in den anderen Jahr/en Vermittlung eingetragen).

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

- In der Spalte "betriebliche Anmerkungen" können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden. Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen und besondere betriebliche Gegebenheiten können dort aufgeführt sein.
- Der Ausbildungsplan ist im Berichtsheft des Auszubildenden einzuordnen.
- Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.
- Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind alle Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Eine ordnungsgemäße Ausbildung ist sicherzustellen.

Sachliche und zeitliche Zusammenhänge

bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Tierwirt/in

Alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der betrieblichen Berufsausbildung vermittelt werden sollen sind im **Ausbildungsrahmenplan** (Anlage zu § 6 der Ausbildungsordnung) **sachlich** aufgeführt und dort in folgende **Abschnitte** gegliedert:

- | | | |
|-------------|---|-------------|
| I. | Berufsfeldbreite Grundbildung | (GB) |
| II. | Berufliche Fachbildung | (FB) |
| III. | Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen | (FR) |

Bestimmungen zur **zeitlichen Gliederung** der Berufsausbildung enthält die Anlage zur Ausbildungsordnung. Danach sollen die einzelnen Ausbildungsjahre in bestimmte **Zeiträume** gegliedert sein, in denen **Qualifikationen aus den verschiedenen sachlichen Abschnitten sind übergreifend über die einzelnen Ausbildungsjahre zu vermitteln.** (vergl. betrieblicher Ausbildungsplan)

Eine von diesen Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern

Betrieblicher Ausbildungsplan Berufsausbildung Tierwirt/in Fachrichtung Geflügelhaltung

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
		1.	2.	3.	
Zeitraum					
1.	Berufsfeldbreite Grundbildung				
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				(§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
a.)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
b.)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen und				
c.)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
d.)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
e.)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)
a.)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
b.)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
c.)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
d.)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				(§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
a.)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
b.)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
c.)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
d.)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.4	Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				(§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
a.)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
b.)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
c.)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
d.)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
1.5	Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz				(§ 5 Abs. 1 Nr. 5)
a.)	ökologische Zusammenhänge bei der Tierproduktion erläutern und beachten				
b.)	Kreislaufwirtschaft erläutern				
c.)	Nachhaltigkeitsaspekte bei der Tierproduktion erläutern				
d.)	Maßnahmen zum Verbraucherschutz bei Produktion und Vermarktung tierischer Produkte umsetzen				
1.6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6)
1.6.1	Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
(4 Wochen)					
a.)	Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden				
b.)	Arbeits- und Produktionsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen				
c.)	Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren				
d.)	Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten				
e.)	gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten				
1.6.2	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)
(2 Wochen)					
a.)	bei Geschäftsvorgängen mitwirken				
b.)	Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.6.3	Kommunikation und Information				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.3)
(8 Wochen)					
a.)	betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen				
b.)	Informationen beschaffen, auswerten und einordnen				
c.)	Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				
d.)	mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten				
e.)	Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren und bewerten				
f.)	Gespräche ergebnisorientiert und situationsbezogen führen				
g.)	Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden				
1.7	Qualitätssichernde Maßnahmen				(§ 5 Abs. 1 Nr. 7)
(3 Wochen)					
a.)	produktionsspezifische Qualitätsstandards umsetzen und Produktionsabläufe dokumentieren				
b.)	Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern				
1.8	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen				(§ 5 Abs. 1 Nr. 8)
(8 Wochen)					
a.)	Maschinen und Geräte bedienen, Wert-erhaltung beachten				
b.)	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten				
c.)	Störungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen				
d.)	Betriebs- und Werkstoffe einsetzen und lagern				
e.)	Schutzmaßnahmen und Sicherungen an Maschinen und elektrischen Anlagen beachten				
1.9	Tierschutz				(§ 5 Abs. 1 Nr. 9)
(2 Wochen)					
1.10	Tierproduktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10)
1.10.1	Tierzucht				(5 Abs. 1 Nr. 10.1)
(4 Wochen)					
a.)	Anatomie, Physiologie und Verhalten von Nutztieren erläutern				
b.)	Grundlagen der Vererbung erläutern und in der Züchtung anwenden				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.10.2	Tierhaltung (4 Wochen)				
	Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen				
1.10.3	Fütterung (7 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)
a.)	Tiere bedarfsgerecht füttern und tränken				
b.)	Futtermittel bestimmen, beurteilen und qualitätserhaltend lagern				
1.10.4	Tiergesundheit und Tierhygiene (6 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)
a.)	Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren				
b.)	Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen				
c.)	Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten				
1.10.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte (4 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)
	Leistung von Tieren ermitteln				
2.	Berufliche Fachbildung				
2.1	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (6 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)
a.)	Kalkulationen erstellen				
b.)	an der Planung und Konzeption von Vermarktungsmaßnahmen mitwirken				
2.2	Qualitätssichernde Maßnahmen (4 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 7)
a.)	Qualitätsmerkmale prüfen und feststellen sowie Qualitätsdaten dokumentieren				
b.)	verbraucherspezifische Anforderungen und Informationen bei der Produktion berücksichtigen				
2.3	Tierschutz (3 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 9)
a.)	berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tierhaltung und -gesundheit sowie zum Transport anwenden				
b.)	Nottötung durchführen				
2.4	Tierproduktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10)

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr	Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges	
2.4.1	Tierzucht	(6 Wochen)		(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)
a.)	Zuchtprogramme erläutern und bei ihrer Umsetzung mitwirken			
b.)	Tiere, insbesondere unter Beachtung von Rassen und Zuchtstandards, beurteilen			
c.)	Zuchtdate erfassen und dokumentieren			
2.4.2	Tierhaltung	(9 Wochen)		(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)
a.)	Haltungsverfahren erläutern sowie betriebsspezifische Haltungssysteme und -techniken anwenden			
b.)	Tiere halten und versorgen			
c.)	Tiere kennzeichnen			
(2 Wochen)				
d.)	Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, transportieren			
2.4.3	Fütterung	(4 Wochen)		(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)
a.)	Futtermischungen berechnen und zusammenstellen			
(4 Wochen)				
b.)	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten			
2.4.4	Tiergesundheit und Tierhygiene	(4 Wochen)		(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)
a.)	Desinfektionslösungen berechnen, herstellen und anwenden			
b.)	Vorsorgemaßnahmen, insbesondere zur Gesunderhaltung und Seuchenprophylaxe, treffen			
c.)	Medikamente nach Anweisung anwenden sowie Medikamentennachweis und Bestandsdokumentation führen			
d.)	bei tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirken			
2.4.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte	(7 Wochen)		(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)
a.)	Tiere erzeugen oder tierische Produkte gewinnen			
(3 Wochen)				
b.)	Tiere oder tierische Produkte vermarkten			

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr	Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
3.	Berufliche Fachbildung in der Fachrichtung Geflügelhaltung		
3.1	Haltung und Herdenmanagement		(§ 5 Abs. 4 Nr. 1)
		(17 Wochen)	
a.)	Haltungsverfahren, -systeme und Einrichtungselemente beurteilen und betriebspezifisch anwenden		
b.)	Verfahren der Geflügelproduktion erläutern und betriebspezifisch anwenden		
c.)	Licht- und Impfprogramme durchführen		
d.)	Anforderungen an Stallklima erläutern und Stallklima regeln		
e.)	Besatzdichte nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien festlegen		
f.)	Leistung ermitteln, kontrollieren und Maßnahmen ergreifen		
g.)	Küken und Junggeflügel einstellen und versorgen		
h.)	produktionszweigspezifische Maßnahmen durchführen, insbesondere Schnabel kupieren		
i.)	Geflügel um- und ausstallen sowie transportieren		
3.2	Fütterung		(§ 5 Abs. 4 Nr. 2)
		(15 Wochen)	
a.)	Geflügel bedarfsgerecht nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien füttern		
b.)	Fütterungstechniken beurteilen und anwenden		
c.)	durch Fütterungsmaßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff- und Phosphoremissionen beitragen		
d.)	Futtermittel auf Qualität und Struktur überprüfen		
e.)	Zusatzstoffe in der Geflügelfütterung einsetzen und den Einsatz dokumentieren		
3.3	Produktgewinnung und Vermarktung		(§ 5 Abs. 4 Nr. 3)
		(10 Wochen)	
a.)	Eier erzeugen, abnehmen, sortieren, kennzeichnen, verpacken und vermarkten		
b.)	Geflügel schlachten, Schlachtkörper aufbereiten		
c.)	Vermarktungswege erläutern und beurteilen		
d.)	Geflügel nach Qualitätsstandards vermarkten		

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
3.4	Reproduktion, Vermehrung, Brut				(§ 5 Abs. 4 Nr. 4)
	(6 Wochen)				
a.)	Reproduktionsverfahren in der Geflügelwirtschaft unterscheiden und bei der Vermehrung mitwirken				
b.)	Bruteier gewinnen und lagern				
c.)	Bruttechnik anwenden				
3.5	Verwertung und Entsorgung von Rückständen				(§ 6 Abs. 4 Nr. 5)
	(4 Wochen)				
a.)	Wirtschaftsdüngeranfall unter Berücksichtigung der Nährstoffgehalte ermitteln				
b.)	Wirtschaftsdünger umweltschonend lagern und nutzen				
c.)	Emissionen aus der Geflügelhaltung beschreiben und Möglichkeiten zur Reduktion nutzen				
d.)	verendete und notgetötete Tiere lagern und die Entsorgung veranlassen				

Erklärung

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen.
Er wird im Berichtsheft des Auszubildenden eingeordnet.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift)

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

Bemerkungen der zuständigen Stelle

Datum	Bemerkung	Unterschrift